

Kurze Inhaltsbeschreibungen ab Heft-Nr. 45 der Schriftenreihe:

Heft 45

Karl Härter

Gewalt, Landfriedensbruch, Sekten und Revolten: Das Reichskammergericht und die öffentliche Sicherheit

Seit dem 16. Jahrhundert entwickelte sich die „öffentliche Sicherheit“ zu einem zentralen Leitbegriff im Rechts- und Verfassungssystem des Alten Reiches, was sich in spezifischen reichsrechtlichen Normen, Institutionen und Verfahrensweisen manifestierte. In diesem „kollektiven Sicherheitssystem“ spielte das Reichskammergericht eine gewichtige Rolle. Bei Bedrohungen des Land- und Religionsfriedens sollte es mittels Justiz sowie durch spezifische Zuständigkeiten, Verfahren (Landfriedensbruch) und Sanktionen (Reichsacht) Sicherheit im Alten Reich gewährleisten. Die diesbezüglichen Funktionen und Tätigkeit des Reichskammergerichts für die justizielle Sicherheitsproduktion und den Schutz der Reichsverfassung werden in dem Beitrag exemplarisch beleuchtet für die Themen Landfrieden (Gewalttaten, Fehde, Landfriedensbruch), religiös-konfessionell motivierte Gewalt und als Sekten kriminalisierte abweichende Gruppen sowie für Formen politischer Gewalt/Kriminalität wie Aufruhr, Empörung und Revolten.

Heft 46

Stefan Andreas Stodolkowitz

Götz von Berlichingen – Goethes Drama als Spiegel der Rechtsgeschichte

„Der Kaiser hat nichts Angelegners, als vorerst das Reich zu beruhigen, die Fehden abzuschaffen und das Ansehn der Gerichte zu befestigen.“ Die Reichsreform des Königs und späteren Kaisers Maximilian auf dem Wormser Reichstag von 1495 diente dem Zweck, den inneren Frieden im Reich zu festigen und dem Fehdewesen zu beenden. Konflikte sollten nicht mehr gewaltsam ausgetragen, sondern vor Gerichten, insbesondere dem Reichskammergericht, beigelegt werden. Vor diesem rechtshistorischen Hintergrund schildert Goethe im „Götz von Berlichingen“ den Konflikt zwischen Reichsrittern und Territorialherren sowie die Differenzen zwischen hergebrachter Ordnung und neuen Machtverhältnissen. Immer wieder greift Goethes Drama Motive von Recht und Gerichtswesen auf: vom Wormser Reichstag über die Rezeption des römischen Rechts, den Gegensatz zwischen hergebrachten Gerichten wie Schöffenstühlen und Femgerichten einerseits und der gelehrten Rechtsprechung andererseits, die lange Dauer der Zivilprozesse bis hin zu Korruptionsvorwürfen gegenüber dem Reichskammergericht im 18. Jahrhundert, Goethes eigener Zeit. Damit verbindet das um 1772 in unmittelbarem Zusammenhang mit Goethes Erfahrungen als Praktikant in Wetzlar entstandene Schauspiel die Zeit Götz von Berlichingens zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit der Zeit der Reichsreformbemühungen unter Kaiser Joseph II. und der letzten Visitation des Reichskammergerichts.

Heft 47

Anette Baumann

Augenscheinkarten am Reichskammergericht 1495–1806

Der Aufsatz zeigt, dass die Inaugenscheinnahmen und ihre Visualisierung in Prozessen des Reichskammergerichts neben Karten und Landschaftsgemälden eine eigene Bildgattung darstellen. Bei einer Inaugenscheinnahme handelt es sich um einen äußerst komplexen Kommunikationsprozess zwischen Kommissar, Zeugen, Maler bzw. Geometer und den Parteien und ihren Vertretern. Es ist ein streng formalisiertes Verfahren, das es ermöglicht, einzelne nachvollziehbare Verfahrensschritte zu erkennen, und das dem formalisierten Verfahren des Reichskammergerichts Rechnung trägt. Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Text-Bilddokumentation, die nur zusammen analysiert werden kann. Die Maler bzw. Geometer bedienten sich Darstellungsformen, die in Abstimmung mit den Kommissaren und Prozessparteien Raum auf vielfältige an den Streitgegenstand angepasste Art und Weise abbildeten. Gleichzeitig wird klar, dass das Gesehene für die Richter einerseits Beweiskraft hatte. Andererseits waren die Richter sich bewusst, dass mit Optik auch getäuscht werden konnte. Optik ist für die Richter zudem ein Thema, mit dem sie sich über Augenscheinkarten hinaus intensiv beschäftigten. Viele Fragen sind noch offen. Hier ging es vorerst einmal darum, die Augenscheinkarten als eigene Gattung zu erkennen und sie mit den Sehgewohnheiten des 21. Jahrhunderts zu begreifen. Hier konnte nur ein erster Einblick in die komplexe Praxis der Inaugenscheinnahme und ihre Dokumentation im Sinne von Evidenz gezeigt werden.

Heft 48

Thorsten Keiser

Prozesse vor dem Reichskammergericht als Praktiken der frühen Neuzeit

Seit längerer Zeit beschäftigt sich die Forschung zur Geschichte der frühen Neuzeit mit dem Konzept der „Praktiken“. In der Rechtsgeschichte ist dagegen meistens von „Rechtspraxis“ die Rede, nicht zuletzt, wenn es um die Erforschung des Reichskammergerichts geht. Vor diesem Hintergrund wirft der Beitrag die Frage auf, inwiefern die Überlegungen zu „Praktiken der frühen Neuzeit“ für die Rechtsgeschichte und insbesondere die Reichskammergerichtsforschung fruchtbar gemacht werden können. Untersucht wird dazu, welche Verhaltensmuster und Routinen den Alltag der Entscheidungsfindung am Reichskammergericht prägten. Aufschluss darüber geben privat angelegte Protokollbücher der Assessoren, in denen die fachlichen Diskussionen innerhalb eines Urteiler-Kollegiums oft detailliert geschildert werden. Der neueren Forschung sind Editionen solcher Quellen zu verdanken, die einen Blick hinter die Kulissen der Entscheidungen ermöglichen, was für Spruchkörper im Bereich der deutschen Rechtsgeschichte eine Seltenheit ist. Das Konzept der „Praktik“ scheint gerade auf den in den Protokollbüchern an verschiedenen Stellen beschriebenen „Brauch“ am Reichskammergericht anwendbar zu sein. Auf solche Entscheidungsroutinen beriefen sich die Assessoren in den Beratungen ausdrücklich. Exemplarisch werden diese analysiert, wobei der Bogen zu Problemen informell verfestigter Entscheidungsmuster in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion gespannt wird. Hier sind „Praktiken“ vor allem bei der Strafzumessung zu beobachten, deren regional unterschiedliche Ausprägung auf eine Herausbildung eigener Normativität in strukturell gleichen, aber personell unterschiedlichen Institutionen hinweist.

Heft 49

Lena Frewer

Auf Reisen in Sachen Karriere – Rechtspraktikanten am Reichskammergericht neu betrachtet

Mindestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gab es Praktikanten am Reichskammergericht. Nach abgeschlossenem Studium reisten Juristen an den jeweiligen Standort des Gerichts, um sich durch Vorlesungen und Privatunterricht im Reichsprozess fortzubilden. Trotz dieser langen Tradition sind Praktikanten jenseits einzelner bekannter Persönlichkeiten wie Goethe oder dem Freiherrn vom Stein bislang nicht in einem kollektivbiographischen Sinne untersucht worden. Der Aufsatz beschreibt und strukturiert die Gruppe der Praktikanten auf Basis der Wetzlarer Praktikantenmatrikel, die den Aufenthalt von 1732 Personen in der Zeit von 1693 bis 1806 dokumentiert. Über eine Quellenkritik hinaus leistet der Text einen Beitrag zu einem Verständnis des Praktikums als Institution, die Berufsbild und Karriereverständnis von Juristen im 18. Jahrhundert maßgeblich prägte. Schließlich wird eine Typologie der Praktikanten ausgehend von Aspekten der Mobilität entworfen, die zu ihrer Neubetrachtung außerhalb bekannter autobiographischer Interpretationen einlädt.

Heft 50

Anja Amend-Traut (Hrsg.)

Ein Leben für die Rechtsgeschichte – Bernhard Diestelkamp zum 90. Geburtstag

Am 6. Juli 2019 feierte Bernhard Diestelkamp, Nestor des Forschungszweigs zur Geschichte der Höchstgerichtsbarkeit, seinen 90. Geburtstag – Anlass, den Jubilar und seine Verdienste für die rechtshistorische Forschung wie auch um die Stadt Wetzlar im Rahmen einer akademischen Feier zu würdigen.

Der Sammelband gibt den äußeren Rahmen des Festakts chronologisch wieder und vereinigt sämtliche gehaltenen Vorträge: Mit Rücksicht auf die Einrichtung des Museums für Reichskammergerichtsforschung, die Forschungsstelle und die auch dem breiteren Publikum seit Jahrzehnten angebotene Vortragsreihe – Initiativen, die im Wesentlichen auf Bernhard Diestelkamp zurückgehen bzw. über Jahrzehnte von ihm mitgestaltet wurden – zeichnete ihn die Stadt Wetzlar für sein kulturelles Engagement zum Wohle der Stadt Wetzlar mit der Lotte-Plakette aus. Die Vorträge spiegeln das Interesse Bernhard Diestelkamps zeit seines Forscherlebens wider: So sind die Themen der mittelalterlichen Stadtrechte (Albrecht Cordes) und Königsgerichtsbarkeit (Peter Oestmann), die Reichskammergerichtsforschung (Anja Amend-Traut), die Rechtsgeschichte des Ostseeraums (Nils Jörn, Kjell Å. Modéer) und die Juristische Zeitgeschichte (Joachim Rückert) vertreten. Die Beiträge bilanzieren jedoch nicht allein, sondern werfen zugleich auch einen Blick in die Zukunft, d.h. zeigen Perspektiven für die einzelnen Forschungszweige auf, die der Jubilar mit seinem Wirken angestoßen hat.

Heft 51

Tobias Schenk

Actum et iudicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrats

Nach Jahrzehnten hochproduktiver Tätigkeit steht die Reichsgerichtsforschung derzeit vor der Herausforderung, ihren „Markenkern“, nämlich die konsequente Verknüpfung archivischer Grundlagenarbeit und universitärer Forschung, in einem gewandelten wissenschaftlichen Umfeld weiterhin zur Geltung zu bringen. In diesem Zusammenhang ist neben der konsequenten Nutzung von Instrumenten der Digital Humanities eine Theoriearbeit zu leisten, die brüchig gewordene Fortschrittsnarrative historisiert und das Schriftgut von Reichshofrat und Reichskammergericht aktuellen Fragestellungen der Frühneuzeitforschung zugänglich macht. Vor diesem Hintergrund lotet der Beitrag am Beispiel des Reichshofrats das Potential (organisations-)soziologischer Theorieangebote bei der Arbeit mit frühneuzeitlichem Prozessschriftgut aus. Behandelt werden die gerichtliche Sachverhaltskonstruktion im schriftlichen Verfahren und die Einbindung des Reichshofrats in das Interaktionssystem des Kaiserhofes. Die Ergebnisse münden in ein Plädoyer für die Erforschung kollegialer Entscheidungskulturen im Rahmen interdisziplinär und epochenübergreifend ausgerichteter Justizforschung.

Heft 52

Alexander Jendorff

Der Jurist als Arbeitsmigrant. Mobilitäten, Anstellungsmärkte und Karrieren von Spitzenjuristen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Territorien Hessens und benachbarter Regionen

Das Bild des Juristen ist geprägt von der Vorstellung vom lebenslang dienenden, fürsten- bzw. staatsloyalen, dem Gemeinwohl verpflichteten und landesverwurzelten Beamten. Der Begriff der Arbeitsmigration irritiert daher auf den ersten Blick, zumal die Welt der Juristen nicht von sozial prekären Verhältnissen geprägt zu sein scheint. Gerade die alteuropäischen Juristen – gleichgültig, ob sie als Kanzleiangehörige, gelehrte Räte, Assessoren oder Advokaten auftraten – wussten sich entsprechend sozial distinkt zu inszenieren oder wurden so auch bis hin zu den Staatswerdungs-ideen des 19. und 20. Jahrhunderts verstanden. Ein genauerer biografischer Blick weist jedoch auf das Gegenteil hin, das sich bei einer nicht unerheblichen Gruppe dieser vormodernen Regierungs- und Verwaltungseliten – zumal unter den fürstlichen Kanzlern und Hofräten – ergibt. So gilt es, die gängigen ‚Bilder‘ vom Juristen partiell aufzubrechen und als Produkte einer historisch gewachsenen Konstruktion und Stilisierung zu verstehen. Anhand einer regionalgeschichtlichen Strukturanalyse werden die Formen und Typen der Mobilität unter alteuropäischen Spitzenjuristen sowie ihre Effekte für die Entwicklung und Formierung von alteuropäischer Herrschaft untersucht.

Heft 53

Thomas T. Müller

Reichskanzler versus Reichsstadt. Zu einem Versuch der juristischen Aufarbeitung des Bauernkriegs

Der Bauernkrieg prägte die Geschichte Mühlhausens in Thüringen weit über das Jahr 1525 hinaus. Viel mehr als sich die Bewohner der Reichsstadt, die in den wenigen Wochen im April und Mai in den Aufstand verwickelt waren, zu Beginn der Unruhen ausmalen konnten, wirkten die politischen und juristischen Folgen jener Tage noch Jahrzehnte nach. Dabei bildete der faktische Verlust der Reichsfreiheit für fast zwei Jahrzehnte, welcher der Niederlage der Aufständischen bei Frankenhausen und der baldigen Kapitulation Mühlhausens folgte, nur einen Aspekt. Ein weiterer war eine Klagewelle, mit der mehrere während des Aufstands zerstörte Eichsfelder Klöster sowie der Kurfürst von Mainz als Landesherr des Eichsfelds die Reichsstadt ab den 1530er Jahren vor dem Reichskammergericht in Speyer überzogen. Die Stadt strengte eine Gegenklage an und die Verfahren zogen sich immer weiter hin, bis die Streitigkeiten im Jahr 1550 schließlich mit einem Vergleich beendet wurden. Müllers Arbeit schildert nicht nur die Hintergründe des Verfahrens sondern ebenso Akteure, Zeugen und Verlauf der Auseinandersetzung.